

Verkündet am 19. Januar 1959
Scheibl, Justizassistent als
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Gemeinde L [REDACTED], vertreten durch den Rat
der Gemeinde,

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Josefine C [REDACTED], B [REDACTED], L [REDACTED] Str. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 19. Januar 1959 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof.Dr.Geiger sowie der Bun-
desrichter Dr. Pagendarm, Dr.Weber, Dr.Beyer und Dr.Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Schlußurteil
des I. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf
vom 11. Juli 1957 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Revisionsverfahrens
zu tragen.

von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin macht Schadensersatzansprüche aus einem Straßenunfall geltend, die sie aus schuldhafter Verletzung der Straßenunterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht durch die Beklagte herleitet. Wegen des Sachverhaltes im einzelnen wird auf den Tatbestand des Urteils III ZR 130/57 vom 19. Januar 1959 Bezug genommen. In jener Sache handelte es sich um die Revision der Beklagten gegen ein Teilurteil des Berufungsgerichts. Im gegenwärtigen Revisionsverfahren geht es um dessen Schlußurteil, durch welches die Berufung der Beklagten gegen das Grundurteil des Landgerichts Krefeld vom 2. Oktober 1956 auch insoweit zurückgewiesen worden ist, als ihr nicht schon durch das Teilurteil des Berufungsgerichts der Erfolg versagt worden war. Dabei hat das Berufungsgericht ausgesprochen, daß Zahlung an den Bezirksfürsorgeverband K[REDACTED]-K[REDACTED] zu bewirken sei, soweit ein Rechtsübergang nach § 21 a FürsorgepflichtVO eingetreten ist. Die Beklagte strebt mit ihrer Revision weiterhin volle Klageabweisung an. Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Gegenstand des jetzigen Revisionsverfahrens ist der unter Billigung des Berufungsgerichts vom Landgericht dem Grunde nach festgestellte Anspruch auf Zahlung von 7 DM für beim Unfall zerrissene Strümpfe, von 105 DM für Mehraufwendungen durch Unterbringung der 9 1/2-jährigen Tochter während des 7-wöchigen Krankenhausaufenthalts der Klägerin und auf Leistung einer Rente von monatlich 80 DM wegen Erwerbsschadens

für die Zeit vom Unfalltage, dem 6. März 1953 an bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres der Klägerin am 2. Dezember 1964.

1. Die Beklagte bringt in ihrer Revisionsbegründung hinsichtlich des Grundes im allgemeinen, des Unfallherganges, des ursächlichen Zusammenhanges zwischen Straßenzustand und Unfall, der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht und des beiderseitigen Verschuldens dasselbe vor wie in ihrer Revision gegen das Teilurteil des Berufungsgerichts. Es genügt, demgegenüber auf die Ausführungen im Urteil des Senats III ZR 130/57 vom 19. Januar 1959 zu verweisen, in denen dargelegt ist, daß dieses Vorbringen der Revision der Nachprüfung nicht standhält.

2. Hinsichtlich der Schadensposten von 7 DM und 105 DM erhebt die Revision über das Bestreiten des Grundes des Anspruches hinaus keine durchgreifenden Bedenken. Sie bemängelt nur, daß das Berufungsgericht die Leistungen der Krankenkasse, die in der Tragung der Kosten der Verpflegung der Klägerin während ihres Krankenhausaufenthaltes bestanden haben, soweit sie die Kosten für die häusliche Verpflegung nicht übersteigen, als Ersatz für den Verlust ihres Verdienstes ansieht, aus dem sie ohne den Unfall ihre häusliche Verpflegung bestritten haben würde und daß das Berufungsgericht ausführt, in Höhe dieser Leistungen sei der Schadensersatzanspruch für Erwerbsschäden der Klägerin nach § 1542 RVO auf die Krankenkasse übergegangen. Die Revision meint, es gehe nicht an, den auf die Krankenkasse übergegangenen Anspruch auf Ersatz der Krankenhauskosten auf den Erwerbsschaden zu verrechnen, weil insoweit verschiedene Fürsorgeträger in Betracht kämen. Sie will die Ersparung von Ausgaben für die eigene häusliche



Verpflegung der Klägerin während der Zeit ihres Krankenhaus-
aufenthalts mit den Kosten für die Unterbringung der Tochter
verrechnet wissen. Es ist jedoch nicht zu beanstanden, daß
das Berufungsgericht diese Ersparnisse in Beziehung zu dem
unfallbedingten Entgang des Verdienstes setzt, aus dem die
eigene Verpflegung sonst bestritten worden wäre, und mit den
Entschädigungsansprüchen verrechnet wissen will,
die aus dem Verdienstentgang hergeleitet werden. Die Beklag-
te wird dadurch nicht beschwert, daß die bezeichneten Er-
sparnisse nicht zum Ausgleich der Forderung auf Ersatz der
Mehraufwendungen durch anderweite Unterbringung der Tochter
verwendet worden sind, die eine völlig selbständige unfall-
bedingte Mehrbelastung der Klägerin darstellen.

3. Die Revision meint weiter, das Berufungsgericht verur-
teile die Beklagte zur Zahlung einer Rente von monatlich 80 DM
jenseits dessen, was an die Unfallversicherung zu zahlen sei,
ohne dafür eine Begründung zu geben. Das ist nicht richtig.
Aus den zur Auslegung des Urteilstenors heranzuziehenden Grün-
den des Urteils ergibt sich, daß das Berufungsgericht nur
einen Rentenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt hält,
bei dessen Bemessung der gesetzliche Anspruchsübergang auf
Sozialversicherungsträger berücksichtigt wird (vgl. RGZ 123,
40). Denn es spricht davon, daß der Klägerin vom Jahre 1955
an - seitdem sie 82,50 DM monatlich Rente-bezieht - möglicher-
weise kein Erwerbsschaden mehr erwachsen ist, den sie selbst
über den gesetzlichen Rechtsübergang hinaus geltend machen
kann.

Letztere Formulierung ist freilich nicht unbedenklich.
Die Revision meint, wenn gar nicht feststehe, ob auch nur ein
geringer Betrag an die Klägerin zu zahlen sei, hätte die
Klage insoweit abgewiesen werden müssen. Das Berufungsgericht
will mit seiner Formulierung aber offensichtlich nicht sagen,

es sei jetzt schon abzusehen, daß die Klägerin von 1955 ab keinen von ihr selbst geltend zu machenden Erwerbsschaden mehr erlitten habe. Seinen Worten ist nicht mehr zu entnehmen, als daß es mit der Möglichkeit rechnet, die Klage werde sich im Höheverfahren für einzelne Zeitabschnitte als unbegründet erweisen, daß es eine für den Erlass eines Grundurteils ausreichende Wahrscheinlichkeit der Entstehung von Rentenansprüchen aber doch als gegeben ansieht (vgl. RGZ 151, 5, 8).

4. Die Tatsache, daß die Klägerin 1952 wegen einer Venenentzündung in ärztlicher Behandlung war, erwähnt das Berufungsgericht mit dem Bemerken, daß sie wohl auch noch bis in das Jahr 1953 hinein an dieser Erkrankung gelitten habe. Es hat diese Erkrankung also nicht übersehen. Die Revision meint jedoch, das Berufungsgericht habe §§ 286, 287 ZPO verletzt, indem es nicht berücksichtigt habe, wie sich diese Erkrankung in Zukunft auswirken werde. Darüber Erwägungen anzustellen hätte das Berufungsgericht jedoch nur Anlaß gehabt, wenn bestimmte Behauptungen über nachteilige Auswirkungen der 1952 ärztlich behandelten Erkrankung aufgestellt worden wären. Daß in dieser Richtung Parteivortrag übergangen worden sei, macht die Revision nicht geltend.

5. Die Revision rügt ferner als Verstoß gegen § 304 ZPO, daß das Berufungsgericht ausführt, es könne mit einer für das Grundverfahren genügenden Sicherheit angenommen werden, daß die Klägerin jedenfalls in den Jahren 1953 und 1954 einen Erwerbsschaden von "mindestens" 120 DM im Monat gehabt habe. Ihr ist zuzugeben, daß das Berufungsgericht damit zur Höhe des Anspruches selbst Stellung genommen hat, was überflüssig und unzulässig war, da es genügt hätte, festzustellen, daß die Entstehung eines durch Leistungen von dritter Seite nicht ausgeglichenen Verdienstaufalles anzunehmen

sei (RGZ 151, 5,8). Doch ist die Beklagte insoweit nicht beschwert, weil diese Bemerkung des Berufungsgerichts für das Landgericht im Höheverfahren nicht bindend ist (RG in JW 1927, 1637 Nr. 8; Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 7. Aufl. § 55 III 3 c).

6. Schließlich macht die Revision geltend, die Verurteilung zur Zahlung an die Fürsorgebehörde erscheine unzweckmäßig, weil insoweit die Klägerin nicht aktivlegitimiert sei. § 21 a FürsorgepflichtVO werde als ein ursprünglicher Rechtsübergang so wie der des § 1542 RVO anzusehen sein, dann aber müsse die Verurteilung anders lauten.

Auch diese Rüge ist unbegründet: Während der Ersatzanspruch nach § 1542 Abs. 1 RVO auf den Versicherungsträger kraft Gesetzes in dem Zeitpunkt übergeht, in dem seine Leistungspflicht entsteht, geht der Rechtsanspruch des vom Fürsorgeverband unterstützten Hilfsbedürftigen gegen den Schädiger erst mit der schriftlichen Überleitungsanzeige des Fürsorgeverbandes an den Schädiger auf den Verband über (§ 21 a FürsorgepflichtVO - vgl. LM FürsorgepflichtVO § 21 a Nr. 2). Die Klägerin konnte somit den Rentenanspruch gegen die Beklagte ohne Rücksicht auf die ihr gewährte Fürsorgeunterstützung geltend machen, solange der Fürsorgeverband den Übergang des Anspruches noch nicht durch Anzeige an die Beklagte bewirkt hatte (Geigel, Der Haftpflichtprozeß 9. Aufl. Kap. 26 Ziff. 59; Jehle, Fürsorgerecht 2. Aufl. 1. Teil Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht § 21 a Anm. 1). Nachdem der unstreitig in Vollmacht des Bezirksfürsorgeverbandes handelnde Gemeindegeldirektor von B. mit Schreiben vom 26. März 1957 dessen Erstattungsansprüche der beklagten Gemeinde gegenüber geltend gemacht hatte, hat die Klägerin ihren Klagantrag dahin

umgestellt, daß sie Zahlung an den Bezirksfürsorgeverband verlangt hat, soweit ein Rechtsübergang eingetreten ist. Zur Stellung eines solchen Antrags war sie prozeßrechtlich befugt, § 265 Abs. 2 ZPO. Durch die diesem Antrag entsprechende Verurteilung ist die beklagte Gemeinde selbst dann nicht beschwert, wenn das Schreiben vom 26. März 1957 nicht als förmliche, wirksame Überleitungsanzeige nach § 21 a FürsorgepflichtVO anzusehen sein sollte.

Da keine der Rügen der Beklagten durchgreift, ist deren Revision mit der sich aus § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge als unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Dr. Weber

Dr. Beyer

Dr. Hußla